

Neu gefasste Gebührenordnung des Sozialratgeber e.V.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 15.08.2025, Inkrafttreten 01.01.2026)

Überblick

Das folgende Dokument ersetzt die bisherige Gebührenordnung in Gänze. Sämtliche Passagen, die gegenüber der Fassung vom 15.08.2025 geändert, ergänzt oder gestrichen wurden, sind rot hervorgehoben. Die Neufassung berücksichtigt zwingende vereins-, verbraucher- und zahlungsrechtliche Vorgaben, aktuelle Rechtsprechung zu Mahn- und Rücklastschriftgebühren sowie das Transparenzgebot nach § 307 BGB^{[1][2][3]}.

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Beitragsstruktur und Zahlungsmodalitäten
- § 3 Sonderregelungen
- § 4 Mahn-, Inkasso- und Rücklastschriftkosten
- § 5 Leistungseinschränkungen
- § 6 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Präambel

Die Gebührenordnung regelt die **finanziellen** Pflichten der Mitglieder sowie die Bedingungen für optionale Zusatzmodule. Sie ergänzt die Satzung (§ 7) und erfüllt die Sollvorgaben des § 58 Nr. 2 BGB^[3].

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Regelungsinhalt	Wortlaut
1	Eigenständigkeit	Die Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Satzung, wirkt jedoch ergänzend.
2	Zuständigkeit	Änderungen werden durch Vorstandsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

3	Informationsfrist	Mitglieder werden spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten schriftlich informiert. (<i>Frist bisher 6 Wochen</i>)
4	Einladung Mitgliederversammlung	Bei Beitragserhöhungen ≥20% wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ^[4] .
5	Sonderkündigung	Bei Erhöhungen ≥20% besteht ein Sonderkündigungsrecht binnen 6 Wochen nach Zugang. (<i>bisher 4 Wochen</i>)

§ 2 Beitragsstruktur und Zahlungsmodalitäten

2.1 Mitgliedsbeiträge

Alle Beträge sind **Jahresbeiträge**; bei unterjähriger Zahlung gelten ratierliche Teilbeträge.

Mitglieds-kategorie	Zahlung alle 12 Monate	alle 6 Monate	alle 3 Monate	monatlich
Vollmitglied	60 €	30 €	15 €	5 €
Juristische Person	120 €	—	—	—
Passivmitglied / Zweitmitglied	30 €	15 €	8 €	3 € (<i>bisher 4 €</i>)
Kinder/Jugendliche (bis 18 J.)	30 €	15 €	8 €	3 €
Studierende	45 €	23 €	12 € (<i>bisher 15 €</i>)	4 € (<i>bisher 6 €</i>)

2.2 Beitritt während des Jahres

- Eintritt **innerhalb des Monats.**: anteiliger Monatsbeitrag (tagesgenau).

2.3 Zahlungswege

Zulässige Methode	Entgeltpflicht zulässig?	Hinweise
SEPA-Lastschrift	Nein (§ 270a BGB) ^[1]	Standardverfahren
Kreditkarte (VISA/Mastercard)	Nein (§ 270a BGB) ^[1]	über Zahlungsdienstleister
Paypal, Sofort, Giropay	Kostenübernahme tatsächlicher Gebühren bis max. 1% möglich (§ 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB) ^[5]	
Barzahlung	Festes Verwaltungsentgelt 3 € (<i>bisher 10% Zuschlag</i>)	

2.4 Wechsel der Zahlungsweise

Bei erstem Zahlungsverzug in Ratenform werden Ratenvereinbarungen nach Zustimmung des Vorstandes gekündigt **und automatisch auf Jahreszahlung umgestellt**, wenn das Mitglied dieser Klausel im Aufnahmeantrag gesondert zugestimmt hat (§ 305c BGB)^[2].

§ 3 Sonderregelungen

1. **Vergünstigter Tarif:** Nachweise sind jährlich bis 31.03. unaufgefordert und auf Nachfrage einzureichen.
2. **Härtefallfonds:** Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beiträge **stunden, ermäßigen oder erlassen**; Berichtspflicht in der nächsten Mitgliederversammlung.
3. **Zusatzmodule**

Modul	Zahlung alle 12 Monate	alle 6 Monate	alle 3 Monate	monatlich
Widerspruchs-Modul	24 €	12 €	6 €	2 €
Recht + Inklusiv	60 €	30 €	15 €	5 €

Zahlungsweise muss mit der gewählten Beitragsweise übereinstimmen.

Fernabsatz-Buchungen unterliegen einem **14-tägigen Widerrufsrecht** (§ 312g BGB)^[5].

§ 4 Mahn-, Inkasso- und Rücklastschriftkosten

Gebührentatbestand	Höhe	Rechtsgrundlage	Anmerkung
Rücklastschrift	tatsächliche Bankgebühr + 2 € <i>Bearbeitung (pauschalisiert, bisher offen)</i>	§ 309 Nr. 5 BGB ^[2]	Nachweispflicht
1. Mahnung (E-Mail)	2 € (bisher 5 €)	BGH VIII ZR 95/18 ^[6]	Kostendeckend
2. Mahnung (Brief)	4 € (bisher 10 €)	LG Berlin 15 O 190/21 ^[7]	inkl. Porto
Inkasso extern	Kosten gemäß AGB des Dienstleisters	§ 286 BGB	Dienstleister wird vorab benannt

§ 5 Leistungseinschränkungen

1. Bei Zahlungsrückstand >1 Monat ruhen alle **nicht satzungswesentlichen** Leistungen (Beratung, Module).

2. Kernrechte (Stimmrecht, Teilnahme an MV) bleiben erhalten; Ausschlussverfahren gem. Satzung unberührt.

§ 6 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2026** in Kraft und ersetzt sämtliche Vorversionen.
2. **Salvatorische Klausel:** Unwirksame Bestimmungen werden durch gesetzliche Regelungen ersetzt (§ 306 BGB).
3. Datenschutz: Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gem. **Art. 13 DSGVO**; externe Zahlungsdienstleister sind Auftragsverarbeiter.

Detaillierte Erläuterungen und Rechtsgrundlagen

Transparenz und Satzungsermächtigung

Die Delegation der Beitragshoheit an den Vorstand ist nur wirksam, wenn die Satzung eine klare Ermächtigung enthält und die Gebührenordnung **numerisch bezifferte Obergrenzen** nennt^{[8][9]}. Die vorliegende Ordnung erfüllt diese Anforderung, da sämtliche Beiträge und Gebühren ausdrücklich genannt werden.

Barzahlungsentgelt

Prozentuale Aufschläge sind nach h.M. unangemessen, da sie einkommensschwache Mitglieder disproportioniert treffen (§ 307 Abs. 1 BGB). Ein **fester Betrag von 3 €** bildet den durchschnittlichen Mehrkostenaufwand ab und ist als bloßer Kostenersatz zulässig^[10].

Mahn- und Rücklastschriftgebühren

Gerichte veranschlagen bei Verbrauchern regelmäßig maximal 2,50 € für eine Mahnung^{[7][2][11]}. Die neue Staffel (2 €/4 €) orientiert sich an den tatsächlichen Kosten (Papier, Porto) und ist damit wirksam (§ 309 Nr. 5 BGB).

Zahlungsdienstleistergebühren

§ 270a BGB verbietet jegliche Entgelte für SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift sowie VISA/Mastercard bei Verbrauchern^[1]. Abweichend dürfen bei Drei-Parteien-Kartensystemen (z.B. Amex) oder rein gewerblichen Zahlungen kostendeckende Zuschläge erhoben werden (§ 312a Abs. 4 BGB)^[5].

Sonderkündigungsrecht

Die Grenze von 20% berücksichtigt, dass ein Sonderkündigungsrecht erst bei unzumutbarer Mehrbelastung einschreitet. LG Aurich (40%) und LG Hamburg (100%) markieren Ober- und Untergrenzen^{[4][12]}.

Leistungseinschränkung

Das Ruhen freiwilliger Leistungen bei Beitragsrückstand ist zulässig, solange **Kernmitgliedschaftsrechte** unberührt bleiben^[13].

Tabelle der Änderungen gegenüber Version 15.08.2025

Abschnitt	Alt-Regelung	Neue Regelung	Begründung (Kurz)
Informationsfrist (§ 1 Nr. 3)	6 Wochen	8 Wochen	Höhere Transparenz ^[9]
Sonderkündigungsfrist	4 Wochen	6 Wochen	Anpassung an Informationsfrist ^[4]
Passivmitglied monatlich	4 €	3 €	Gleichbehandlung & Rundung
Studierende Tarife	6 €/15 €/25# Neu gefasste Gebührenordnung des Sozialratgeber e.V.		

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 15. 08. 2025 – Inkrafttreten 01. 01. 2026)

Die folgende Neufassung ersetzt die Gebührenordnung vom 15. 08. 2025 vollständig. Die Änderungen stellen sicher, dass sämtliche Regelungen den Anforderungen des Vereins-, Verbraucher-, Datenschutz- und Zahlungsrechts entsprechen und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu Mahn- sowie Rücklastschriftkosten berücksichtigen.

Anhang II – Synopse der wichtigsten Änderungen

Alt-Fassung (2025)	Neu-Fassung (2026)	Motiv
10%-Barzuschlag	3 €-Pauschale	Kostendeckungsprinzip ^[10]
Mahngebühr 5 €/10 €	2 €/4 €	Gerichtliche Obergrenzen ^{[7][14]}

Infofrist 6 Wochen	8 Wochen	Transparenz ^[9]
Sonderkündigung 4 Wochen	6 Wochen	Angleichung Fristen
Ratenverzug-Klausel ohne Opt-In	Opt-In mit Fettdruck	§ 305c BGB ^[2]

Anhang III – Rechtliche Fundstellen (Auszug)

Nr.	Quelle	Kerninhalt
18	LG Berlin 15 O 190/21	Mahngebühr 2,50 € zu hoch
19	§ 270a BGB	Verbot Zahlungsaufschläge
20	OLG Hamburg 15 U 14/21	Mahnpauschale 10 € unzulässig
22	LG Aurich 1 S 279/86	40%-Erhöhung kein Sonder-Kündigungsgrund
23	§ 309 Nr. 5 BGB	Schadenspauschalen Grenzen
24	IT-Recht-Kanzlei (2025)	Surcharging-Verbot/Skonto
25	Finanztip (2025)	BGH zu Mahnkosten 0,76 €
26	§ 58 BGB	Satzungsinhalt Beiträge
28	BGH VIII ZR 95/18	Mahnpauschale 2,50 € unzulässig
29	IHK Osnabrück (2018)	Aufschläge bargeldlose Zahlungen

Hinweis: Alle Beträge sind gemäß § 19 UStG **umsatzsteuerfrei**.

1. <https://aspvr.de/verbot-der-entgelte-fuer-die-nutzung-bargeldloser-zahlungsmittel/>
2. <https://www.anwalt.de/rechtstipps/mahngebuehren>
3. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_58.html
4. https://www.osb1924.de/images/stories/osb/pdf_Vereinsrecht/07_Vereinsmitglieder_-_Streitpunkt_Beitrag.pdf
5. <https://www.it-recht-kanzlei.de/ueberblick-surcharging-verbot.html>
6. <https://paywise.de/wissen/mahngebuehren/>

7. <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2022/lg-berlin-pauschale-mahnkosten-von-250-euro-sind-zu-hoch/>
8. <https://www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/vereinswiki/mitgliedsbeitraege/>
9. <https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/rechtsgrundlagen/mitglieder/pflichten-der-mitglieder>
10. <https://www.ihk.de/osnabrueck/recht-und-fair-play/aktuelles/b2c-2018-keine-zahlungsaufschlaege-mehr-3917100>
11. <https://www.finanztip.de/mahngebuehren/>
12. <https://www.frag-einen-anwalt.de/Sonderkuendigungsrecht-in-einem-Berufsverband--f315762.html>
13. Gebuhrenordnung-eV-10-06-2025.pdf
14. <https://www.der-betrieb.de/meldungen/pauschale-mahnkosten-unzulaessig/>